

Reglement des Bau- und Ausstattungsfonds Standort Heiliggeist Belp

Vom 23. Juni 1998 (Stand 29. November 2026)

Art. 1 Gegenstand

¹ Bei der Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung besteht unter der Bezeichnung «**Bau- und Ausstattungsfonds Standort Heiliggeist Belp**» ein selbstständiger Fonds.

² Der Fonds wird gesondert vom übrigen Vermögen der Gesamtkirchgemeinde geführt und zweckgebunden verwendet.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds dient der Äufnung von Vermögen zur Finanzierung von Anschaffungen, baulichen Massnahmen und Bauprojekten am Standort Heiliggeist Belp, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde fallen.

² Zur Erfüllung des Fondszwecks können sowohl die Erträge des Fondsvermögens als auch das Fondsvermögen selbst verwendet werden.

Art. 3 Äufnung des Fonds

Der Fonds wird insbesondere geäufnet durch:

- a) Zuweisungen der Kirchgemeinde;
- b) Einnahmen aus Kollekten;
- d) weitere zweckgebundene Zuwendungen und Einnahmen.
- e) Erträge des Fondsvermögens.

Art. 4 Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens

¹ Die Verwaltung des Fondsvermögens obliegt dem Kirchgemeinderat Bern-Süd.

Über die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet der Kirchgemeinderat Bern-Süd im Rahmen des Fondszwecks.

Art. 6 Fondsrechnung

¹ Über das Fondsvermögen führt der Kirchgemeinderat eine gesonderte Rechnung, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung abzuschliessen ist. Zusammen mit den übrigen Fondsrechnung ist sie in der Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Teilrevision des Organisations-reglements tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement des Bau- und Ausstattungsfonds Standort Heiliggeist Belp vom **23. Juni 1998** aufgehoben.

Wabern, den 29. November 2026

Kirchgemeinderat St. Michael Wabern

Katharina Annen
Präsidentin

Sven Gubler
Sekretär